

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Blönried
vom 21.03.2018
im Feuerwehrgerätehaus**

Beginn: Uhr

Ende: Uhr

Anwesend:

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Ortschaftsrat/rätin

Karl Bösch, Ortschaftsrat

Uwe Greither, Ortschaftsrat

Michael Halder, Ortschaftsrat

Günter Hildebrand, Ortschaftsrat

Michael Kunzer, Ortschaftsrat

Bernhard Metzler, Ortschaftsrat

Paul Müller, Ortschaftsrat

Martin Scheck, Ortschaftsrat

Abwesend:

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Protokoll, Mitteilungen
- 3 Bürgerfragestunde
- 4 Baugesuche
 - 4.1 Neubau eines Carports
Blönried, Waldweg 10, Flst. Nr. 44/3
Vorlage: 40/182/2018/1
 - 4.2 Abbruch Schuppen und Garage, Um- und Anbau eines bestehenden
Einfamilienhauses, Neubau Carport
Steinenbach, Steinstraße 10, Flst. Nr. 760/7
Vorlage: 40/209/2018/1
- 5 Unechte Teilortswahl in den Teilorten
Vorlage: 70/007/2018
- 6 Verlegung der Bushaltestelle am alten Rathausgebäude
- 7 Verschiedenes

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

Beschluss-Nr. 2
Protokoll, Mitteilungen

Beschluss-Nr. 3
Bürgerfragestunde

Beschluss-Nr. 4

Baugesuche

Beschluss-Nr. 4.1

Neubau eines Carports
Blönried, Waldweg 10, Flst. Nr. 44/3
Vorlage: 40/182/2018/1

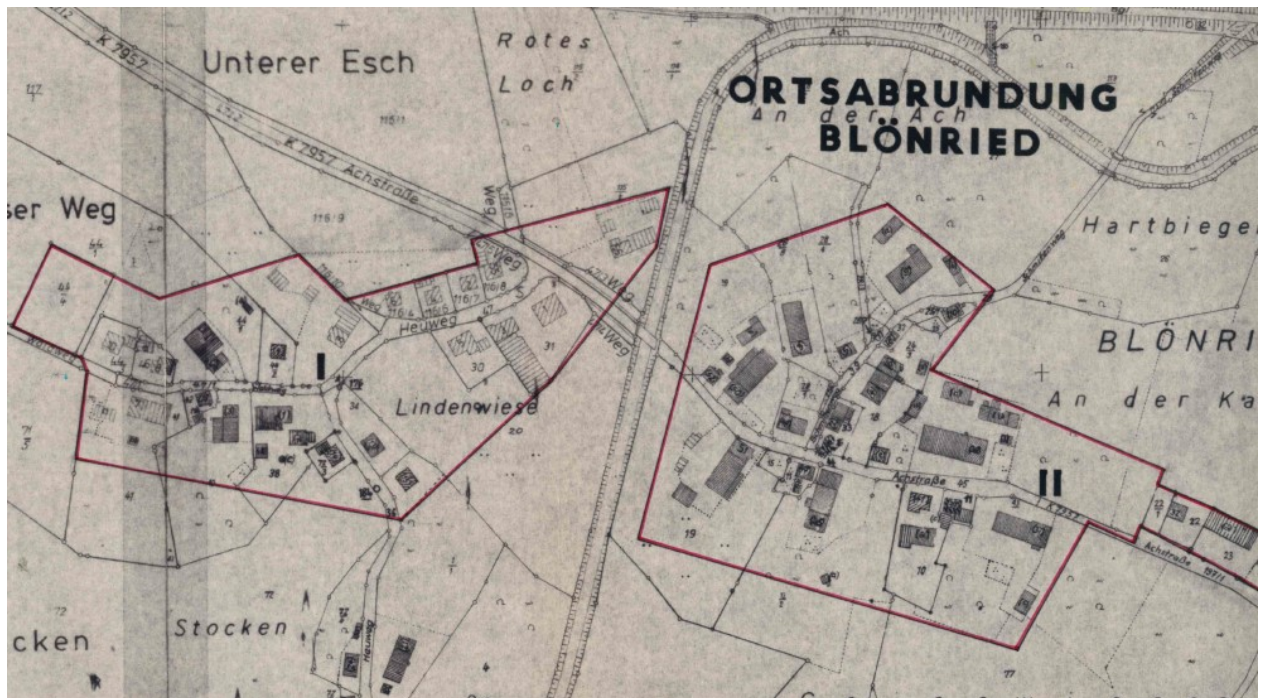
Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Waldweg 10, Flst. Nr. 44/3 in Blönried. Der Carport soll in den Maßen 3 m x 6 m an der Grundstücksgrenze zum Waldweg entlang der Grundstückseinfahrt erstellt werden. Der Carport ist als Holzkonstruktion mit einem 3,0 m hohen Flachdach geplant. Der Abstand zum Waldweg beträgt ca. 0,5 m. Die Zufahrt erfolgt vom Waldweg aus.



Die Lage des Carports wurde nahe des Waldwegs geplant, da eine vorhandene Zisternenanlage zwischen Haus und Carport liegt. Der Waldweg ist wenig befahren und die Situation für die Fahrzeuge relativ einsichtig.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Ortsabrundungssatzung Blönried v. 02.04.1985
Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 1
Gemarkung: Blönried
Eingangsdatum: 11.01.2018



Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB, da das Grundstück durch die Abrundungssatzung als Innenbereich ausgewiesen ist.

In der Ortsabrundungssatzung sind keine weiteren Festsetzungen als der Einzugsbereich vorhanden.

Die Bauherrschaft reicht ein Flachdach für den Carport ein. Nach Rücksprache mit dem Planer wird vom Bauherrn eine Begrünung positiv gesehen und ist angedacht.

In der Nachbarschaft sind verschiedenste Schuppen und Abstellräume vorhanden. Hier sind Satteldächer mit unterschiedlicher Dachneigung ausgeführt. In direkter östlicher Nachbarschaft wurde ein eingeschossiger Anbau mit begehbarem Flachdach gebaut. Trotz der Dachform wird sich der Carport in die Bebauung einfügen.

Mit dem Bauvorhaben wird die bestehende Hausanschlussleitung der OSG überbaut. Die OSG wird dem Bauvorhaben nur zustimmen, wenn die Leitung verlegt wird. Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

1. Der Ortschaftsrat Blönried erteilt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.

2. Für das Flachdach wird eine Begrünung gewünscht und empfohlen.

Beschluss-Nr. 4.2

**Abbruch Schuppen und Garage, Um- und Anbau eines bestehenden
Einfamilienhauses, Neubau Carport
Steinenbach, Steinstraße 10, Flst. Nr. 760/7
Vorlage: 40/209/2018/1**

Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren einen Anbau an das bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück Steinstraße 10, Flurstück 760/7 in Aulendorf, Gemarkung Steinenbach. Das bestehende Wohngebäude wird zudem umgebaut. Der Abbruch von einem Schuppen und der Garage wird beantragt, ebenso wie die Errichtung eines Carports.



Zur Wohnraumschaffung soll an der nordöstlich Hausseite ein Anbau mit einer Grundfläche von 5,50 m x 8,01 m und einer Höhe von 7,57 m mit Satteldach erstellt

werden. Der Anbau führt das bestehende Satteldach mit First- und Traufhöhe und Dachneigung von 45° weiter.

Im Bereich des Anbaus werden 2 Schleppgauben in die Dachfläche eingebaut.

Die am Gebäudebestand vormals angebaute Garage wird abgebrochen. Ein Carport für 2 Fahrzeuge und Abstellflächen mit einer Grundfläche von 6,00 m x 9,00 m sowie der Höhe von ca. 3,00 m, mit eingeschossigem begrünten Flachdach, wird an der südlichen Grundstücksgrenze beantragt.

Des Weiteren soll ein bestehender Schuppen auf dem Flurstück abgebrochen werden. Für diesen Bereich ist in der Folge eine Versickerungsfläche für die Dachentwässerung von Wohnhaus und Carport geplant.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Außenbereich
Rechtsgrundlage:	§ 35 BauGB
Gemarkung:	Aulendorf

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB. Das bestehende Wohngebäude ist genehmigt samt einer Aufstockung (Baugenehmigung 17.03.1999) im Bereich des jetzt beantragten Anbaus, welche aber nie umgesetzt wurde. Für die Wohnnutzung sind 2 Stellplätze gefordert und eine Überdachung ist genehmigungsfähig. Der geplante Carport erhält eine Dachbegrünung und liegt hinter der Bepflanzung entlang der Steinstraße.

Das Bestandsgebäude wird mit dem geplanten Anbau zwar erweitert, mit dann 158,00 m² Wohnfläche zu vormals 111,00 m² aber in moderatem Ausmaß. Durch die Aufnahme von First und Traufe erhält das Gebäude eine ruhige Dachfläche, die den umgebenden landwirtschaftlichen Gebäuden entspricht.

Der Anbau fügt sich in die Umgebungsbebauung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zu erteilen.

Der Ortschaftsrat Blönried erteilt sein Einvernehmen zum beantragten Bauvorhaben.

Beschluss-Nr. 5

Unechte Teilortswahl in den Teilorten

Vorlage: 70/007/2018

Die unechte Teilortswahl ist eine Sonderregelung im Kommunalwahlrecht von Baden-Württemberg, die eine ausreichende und garantierte Repräsentation einzelner Teilorte bzw. Wohnbezirke sichern soll.

Im Rahmen der Gemeindereform im Jahr 1972 wurde sowohl für den Gemeinderat als auch für den Ortschaftsrat die unechte Teilortswahl eingeführt. Die Bestimmungen zur Sitzverteilung im Gemeinderat und in den Ortschaften sind seitdem in der Hauptsatzung verankert.

Die Vereinbarung über die Eingliederung der früheren Gemeinde Blönried in die Stadt Aulendorf vom 25.01.1972 wurde auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 GemO geschlossen. Eine Garantie auf eine unbefristete Beibehaltung der unechten Teilortswahl konnte man aus der Eingliederungsvereinbarung nicht ableiten. Der Gemeinderat kann im Rahmen einer Änderung der Hauptsatzung die unechte Teilortswahl aufheben. Nach Anhörung der Ortschaften, die sich allerdings für die Beibehaltung der unechten Teilortswahl aussprachen, wurde trotzdem die unechte Teilortswahl für den Gemeinderat noch vor den Kommunalwahlen am 07.06.2009 aufgehoben.

Die Regelung der unechten Teilortswahl in den Ortschaften aber blieb. Nach wie vor bestimmt die unechte Teilortswahl in Blönried, dass den einzelnen Ortsteilen Münchenreute 2 Sitze, Steinenbach 4 Sitze und Blönried 3 Sitze zustehen.

Der Ortschaftsrat besteht demnach aus insgesamt 9 Mitgliedern. Das entspricht auch der Konstellation zur jeweiligen Einwohnerzahl in den Ortsteilen.

Nunmehr besteht die Einschätzung, dass die jeweiligen Ortsteile wohl örtlich getrennt, aber doch so mit gleichen Interessen zusammengewachsen sind, dass auch in den Ortschaften die unechte Teilortswahl aufgehoben werden kann.

Außerdem ist abzuklären, ob auch eine Reduzierung von 9 auf 7 Sitze denkbar wäre.

Beratung und Beschlussfassung

Beschluss-Nr. 6

Verlegung der Bushaltestelle am alten Rathausgebäude

Beschluss-Nr. 7
Verschiedenes

ZUR BEURKUNDUNG !

Ortsvorsteher:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....